

***CORRUPTISSIMA RE PUBLICA PLURIMAE LEGES***  
**Ein Übermass an Gesetzen führt zur Schwäche des Rechts\***

Francesco Lucrezi\*\*

Mit dem Ausdruck, der bald berühmt geworden ist, *Corruptissima re publica plurimae leges* (*Annales* 3.27) hat Tacitus, mit der ihm eigenen rhetorischen Fähigkeit der Konzentration auf das Wesentliche, das Risiko zusammengefasst, das für die staatliche Ordnung in einem enormen Zuwachs an Gesetzen liegt, indem allein durch das bloße Vorhandensein zuvieler Gesetze deren Unfähigkeit und Nutzlosigkeit deutlich wird.

Rom hingegen, so fährt der Historiker fort, gab einen großen Beweis seiner Reife, im Blick auf Gleichheit und Recht, durch das Zwölf Tafelgesetz, in dem die *Decemviri* die besten aller erlassenen Gesetze sammelten. So sicherten sie dem Volk Einheit und Gerechtigkeit zu. Sie reichten auch aus, den sozialen Frieden auch in den Zeiten danach zu garantieren. Leider wurde ihre Bedeutung durch weitere später erlassene Gesetze verdunkelt. Gesetze für die es gar keine rechtliche Notwendigkeit gegeben hat. Der Grund ihres Entstehens bestand allein in politischen Streitereien und Machtkämpfen: "Die anschließenden Gesetze, soweit sie erlassen wurden um Täter und deren kriminelle Machenschaften zu treffen, wurden in den meisten Fällen aus Gründen sozialer Konflikte durchgedrückt, um ungesetzliche Machtpositionen zu erreichen, oder um bekannte Persönlichkeiten der Politik aus niedrigen Beweggründen auszuschalten. Von hier aus lassen sich die Vorgänge um die Gracchen und Saturninier als Aufwiegler des Volkes verstehen, wie auch Drusus, der im Namen des Senats nicht weniger zu Zugeständnissen bereit gewesen ist. Von hier sind auch die Enttäuschungen der Verbündeten zu verstehen, die sich um ihre Hoffnungen betrogen sahen, auch durch die Gegenstimmen der Opposition. Nicht einmal während der italischen Kriege und dem darauffolgenden Bürgerkrieg stellte man den Erlass weiterer und sich widersprechender Gesetze ein...."

Die schlechte Praxis wurde von Sulla eingestellt, "welcher der Gesetzesproduktion dadurch ein Ende machte, dass er vorhandene Gesetze abschaffte oder umwandelte." Doch handelte es sich dabei nur um eine oberflächliche und vorübergehende Unterbrechung: "Bald gewannen die aufrührerischen Vorschläge des Lepidus die Oberhand, und bald darauf auch die Erlaubnis, die den Tribunalen eingeräumt wurde, das Volk jeweils gemäß den eigenen Zielen aufzustacheln. Inzwischen zielten die Prinzipien, die sich in den Prozessen durchgesetzt hatten, nicht mehr auf ein Gemeinwohl, sondern darauf, den Einzelnen zu treffen." Darum kann man sagen "*corruptissima re publica plurimae leges*".

So wie die Gesetzesvermehrung ein Zeichen für Schwäche, Dekadenz und Korruption ist, so ist die eingeschränkte Zahl von Gesetzen ein Zeichen der Stärke. Die Vitalität des römischen Rechts liegt bekanntlich nicht in seinem apodiktischen Charakter, sondern dass es auf der konkreten Erfahrung beruht, sich daher ständig im Wandel befand, als dauerhaft kritisch gegenüber der Erfahrung, Hervorbringung und Ausarbeitung. Nicht *lex*, Kommando, sondern *ars*, Kunst ("*ars boni et aequi*", wie von Celsus zu Beginn der *Digesta* [1.1] erinnert wird), dessen freie Wissenschaft, die

*iuris prudentia*, nur schwer die strengen Fesseln der Normen verträgt<sup>1</sup>.

Die *lex publica*, das von dem Volk erlassen wird ("*quod populus iubet atque constituit*" [Gai 1.3]), dessen "*omnes servi sumus, ut liberi esse possimus*" (Cic., *pro Cluent.* 53.146), ist deshalb eine der Quellen der *iura populi Romani*, wie Gaius schreibt, aber nicht die einzige<sup>2</sup>. Sie (die *lex publica*) wirkt, zusammen mit den Edikten der Magistraten, den *consulta* des Senats, den *responsa* der Weisen, *prudentes*, der Wille des Kaisers (*constitutiones principum*), zu der vielfältigen Harmonie des Rechtssystems. Es gelingt ihr dies um so mehr, je mehr sie erkannt wird als inspirierendes und begründendes Prinzip, auf Ewigkeit hin und Unveränderlichkeit hin angelegt.

Es ist nicht normal, dass ein neues Gesetz das entsprechende alte ersetzt. Das wird besonders deutlich an der einzigartigen Institution der *sanctio*, jener Klausel, die auf die Verantwortlichkeit jenes pochte, der um einem neuen Gesetz zu gehorchen, ein bestehendes übertreten hatte<sup>3</sup>. Das alte Gesetz war vielleicht nicht mehr anwendbar, es war aber dadurch nicht abgeschafft.

Nachdem Rom zu einem nationübergreifenden Imperium geworden war, versuchte sich die *voluntas principis* (die "*legis vicem optinet*" [Gai 1.5], "*pro lege servetur*" [Pomp. D. 1.2.2.11], "*legis habet vigorem*" [Ulp. D. 1.4.1pr. = *Iust. Inst.* 1.2.6], d.h. "wie das Gesetz mächtig ist", obwohl sie noch kein wirkliches Gesetz ist") selbstverständlich als erste und vornehmste Quelle des Gesetzes aufzudrängen<sup>4</sup>. Aber solche Versuche sind über drei Jahrhunderte lang starken Gegenkräften ausgesetzt, so dass das vom Volk ausgehende Gesetzeswerk als Barriere gegenüber den monarchischen Tendenzen erfolgreich fungierte.

Erst als sich das autokratische System erfolgreich durchgesetzt hatte, der Imperator zum absoluten Herrscher und Stellvertreter des einzigen Gottes auf Erden geworden war, konnten die Gesetze des Herrschers kraft ihrer deckenden Macht alle übrigen Quellen des Rechts zuschütten. Die unmittelbare Folge war die exponentielle Vervielfältigung der erlassenen Gesetze, dies nun nicht aus Anstrengungen, oberste Gründe zu formulieren, sondern als spezifische und detaillierte Anordnungen zu formulieren, die jedweden Aspekt des öffentlichen und privaten Lebens regulieren sollten. Zu diesem Zeitpunkt befinden wir uns schon zu Beginn des Mittelalters<sup>5</sup>.

Einen ganz ähnlichen Gedanken wie den des Tacitus drückt eine sehr bekannte und oft zitierte Stelle aus dem Roman Alessandro Manzoni - "I promessi sposi", *Die Verlobten* - aus. Es findet sich im ersten Kapitel des Romans, in dem der Autor die zahllosen Bekanntmachungen und Anordnungen aufzählt, die zwischen dem Ende des 16. Jahrhunderts und dem Beginn des 17. Jahrhunderts vom Fürsten der Lombardei erlassen worden sind, um die Aktivitäten der sogenannten "Bravi" zu unterbinden. Das waren Söldner ohne Skrupel, die ihre Dienste lokalen Herrschern für deren illegalen Unternehmungen anboten: die Ankündigungen gegen die Bravi wurden in rascher Folge in immer schärferer Tonart erlassen. Doch gerade die

<sup>1</sup> Vrg. F.M. d'Ippolito, F. Lucrezi, *Profilo storico istituzionale di diritto romano*, III Aufl., Napoli 2102, 103ff.

<sup>2</sup> Vrg. d'Ippolito, Lucrezi, *Profilo* 210ff.

<sup>3</sup> Vrg. d'Ippolito, Lucrezi, *Profilo* 211; Lucrezi, "*Leges super principem*". *La 'monarchia costituzionale di Vespasiano*, Napoli 1982, 150ff.

<sup>4</sup> Vrg. d'Ippolito, Lucrezi, *Profilo* 216ff.; Lucrezi, "*Leges super principem*" 150ff.; Ders., *Al di sopra e al di sotto delle leggi*, in *Sodalitas. Scritti Guarino*, Napoli 1984, 683ss.

<sup>5</sup> Vrg. d'Ippolito, Lucrezi, *Profilo* 229ff.

Tatsache, dass sich diese Anordnungen so sehr vermehrten, und dabei immer denselben Inhalt hatten, zeigte unübersehbar ihre Schwäche und zugleich die Abwesenheit einer öffentlichen Ordnung, die ihnen Respekt zu verschaffen wusste<sup>6</sup>. An der französischen und amerikanischen Revolution zerbricht die Überzeugung, dass die staatliche Souveränität *per definitionem* gerecht und legitim sei, dass das Recht vom Herrscher auszugehen habe, der die irdische Verkörperung der göttlichen Gerechtigkeit darstellte. Doch ab jetzt ist das Gesetz, das vom Volk als dem neuen Souverän ausgeht, die Grundlage des modernen Staates: in der französischen Verfassung von 1795, in Artikel 5, der die Erklärung der Pflichten beinhaltet, wird versichert, dass "niemand ein guter Mensch zu nennen sei, wenn er sich nicht als Freier und Religiöser unter die Gesetze stelle"<sup>7</sup>. Um jedoch gegenüber einem religiösen Gesetz, wie den Zehn Geboten, bestehen zu können, müssen die menschlichen Gesetze - wie jene - klar, verständlich und bestimmt sein. Schließlich müssen sie Definitionen von festen und dauerhaften Prinzipien enthalten, geeignet in der Zeit zu bestehen: "Die Gesetze haben das Recht darauf, alt zu werden", schrieb einer der Väter des Code Napoleon<sup>8</sup>.

Damit dies geschehe, müssen sie immer dieselben bleiben, ohne dass sie ständig durch neue Normen ersetzt werden. Bezeichnenderweise kennt die amerikanische Verfassung nur "Ergänzungen", keine neuen Artikel, weil sich ihr Text als ewig und unveränderlich versteht, ganz entsprechend wie das Zwölf-Tafelgesetz oder die beiden Tafeln der Zehn Gebote.

Diese Auffassung wird allerdings im 19. Jahrhundert verworfen, in dem sich neue Nationalstaaten bilden, die sich auf unterschiedliche und von einander getrennte Quellen der Souveränität gründen. Es bilden sich verschiedene Staaten-Nationen, jede durch das jeweilige eigene Volk, durch eigene Institutionen, und eigene Gesetze charakterisiert, die in verschiedenen Gesetzbüchern gesammelt werden.

Zur Zeit ihrer Kodifizierung stellen die Gesetze das juristische Patrimonium des Staates dar, sein 'soziales Kapital', wobei eine übermäßig hohe Zahl zugleich die innere Armut und Schwäche der Nation verrät. Die Codices und die Sammlungen der gesetzlichen Bestimmungen werden, genauso wie das Volk, das Territorium, das Heer zum Hinweis auf die Macht und die Autorität, hinsichtlich ihrer Vollendung und Festigkeit. Die nationalen Parlamente arbeiten auf Hochtouren, wie in Berlin so in Rom, Paris oder Wien, doch der Ausspruch des Tacitus wird in die Geschichtsbücher verbannt.

Nach der tragischen Erfahrung des großen Krieges, der faschistischen Diktaturen und des zweiten Weltkriegs - in dessen Mitte die grauenvolle Erfahrung der Shoah stand - wurden die von den Tyrannen geschlossenen Parlamente wieder geöffnet. Jetzt wurde wieder von den neuen demokratischen Verfassungen Europas, in Übereinstimmung mit der Erklärung der Menschenrechte des Jahres 1948, gegen jede Gefahr von wiedererstarkender Diktatur, die Macht der Gesetze im Sinne von Volkes Stimme ins Zentrum der zivilen Ordnung gestellt. Aus ihm sollte die freie repräsentative Versammlung hervorgehen, von freien Bürgern bei allgemeinem Stimmrecht gewählt. Bekanntlich wurde in Italien ein Parlament ins Leben gerufen, das auf dem

<sup>6</sup> Vrg. F. Lucrezi, A.M. Troncone, *Il gruppo e lo stato*, in *Il tetto* (1983) 184ff.

<sup>7</sup> F.P. Casavola, *Legalità*, in Ders., *Tornare alle radici. Per la ricostruzione delle basi della democrazia*, Assisi 2014, 41.

<sup>8</sup> Vrg. Casavola, in *1948-2008. 60° anniversario della Costituzione italiana*, Napoli 2008, 19.

Fundament des sogenannten perfekten Zweikammersystem beruhte - welche zur Zeit Gegenstand einer Verfassungsänderung ist - mit anderen Worten: mit zwei mit gleicher Machtfülle ausgestatteten Abgeordnetenhäusern. In Rivalität des einen gegen das andere, Tag für Tag, Jahr für Jahr, erlässt jede Kammer für sich immer mehr neue Gesetze, zu jeder Art von Argument und zu jedem möglichen Anwendungsfeld: für den Bereich der Verfassung, des zivilen Lebens, im Bereich des Strafrechts, in Fragen des Verfahrens, der Verwaltung und der Besteuerung.

Die abnorme Intensität und Produktivität des Gesetzgebungsprozesses in Italien, im Vergleich etwa zu anderen europäischen Staaten, und hier besonders in den ersten vierzig Jahren der Geschichte der Republik, ist besonders bestimmt durch die politische Situation, deren Kennzeichen die starke Präsenz der Kommunistischen Partei war, sowohl in der Bevölkerung als auch unter den Wählern, bei denen sie im Jahre 1976 eine Wählerquote von 34% erreichte. Aber die Fülle der Gesetze diente nicht etwa der Beruhigung der gemäßigten Wählerschaft, oder um ein System von Bündnissen zu ermöglichen, um den Zugang jener an die Macht zu blockieren - höchstens geschah dies auf lokaler Ebene -, wo man von der *conventio ad excludendum* sprach oder vom Faktor "K" (K wie in Kommunismus) was dem Versuch einer "blockierten Demokratie" entsprach. Unter diesen Umständen hat die Kommunistische Partei, obgleich sie weit von den Parlamenten entfernt war, doch einen großen Beitrag zur Vermehrung der Gesetze gerade in Blick auf die Arbeit der Parlamente geleistet.

Besonders die Mehrheitsparteien, darunter im besonderen die Christlichen Demokraten als gemäßigte und katholische Partei, fanden es bequem, die Opposition in den gesetzgebenden Prozess mit einzubeziehen, um auf diese Weise den sozialen Frieden zu garantieren und um ein Ventil für die breiten Massen zu öffnen<sup>9</sup>.

Das Gesetze-Erlassen wurde so im Grunde ein Instrument der Auseinandersetzung, der Bekämpfung und der politischen Übereinkunft. Der Erlass immer neuer Gesetze - von denen einige ganz erhebliche soziale Bedeutung hatten im Blick auf das Gesundheitswesen, auf die Arbeit, auf die Vorsorge - wurde zum Spiegel und Thermometer eine sich ständig wandelnden Gleichgewichts der Machtverhältnisse zwischen den Parteien als auch der Gewichtsverhältnisse innerhalb der Parteien (das gilt besonders im Blick auf die "Strömungen" innerhalb der Christlichen Demokraten, bei denen sich tatsächlich und wirkliche Parteien innerhalb der Partei handelte). Italien wurde zu einer Art dauerhaftem Laboratorium, in dem eine komplexe und rauchende alchimistische Politik entwickelt wurde, welche von den ausländischen Beobachtern oft kaum zu analysieren waren. Sie wurden zu kurzen, bisweilen feinen, bisweilen wortfetzenartigen Begriffen zusammen gefasst wie "equilibri più avanzati" ("fortgeschrittene Gleichgewichte"), "convergenze parallele" (parallele Übereinkünfte), "non sfiducia" ("nicht misstrauen"), "compromesso storico" ("historischer Kompromiss"), "consociativismo" ("gemeingesellschaftlich") undsoweiter.

Die Zahl der Gesetze - allererstes Produkt des Labors - stieg ständig an (man hat sie einmal, am Ende voriges Jahrhunderts, auf 50.000 bestimmt, und "Se 50.000 vi sembran poche", "wenn Euch 50.000 zu wenig scheint", ist der Titel eines lustigen

---

<sup>9</sup> Vrg. V. Cocozza, *La delegificazione. Riparto e forme della potestà regolamentare*, 5° Aufl. Napoli 2010, 76f.

juristischen Buches<sup>10</sup>), ganz wie die Bedeutung des Parlaments ständig anstieg als Zentrum des täglichen Lebens - ganz im Unterschied zur Autorität der Regierung, die die Gefangene der verschiedenen Parteien und ihrer inneren Strömungen war - und, wie zu Zeiten des Tacitus und der "Promessi sposi", wegen der Wirksamkeit und Autorität der Gesetze selbst, die immer als provisorisch und vorläufig angesehen waren, da sie bald wieder von neuen Normen ersetzt werden konnte, stets im Namen und mit dem Vorwand eines ständigen sozialen Fortschritts.

In den achtziger Jahren bildete sich eine gewisse Stimmung gegen die ständigen parlamentarischen Vermittlungen und die übermäßige Gesetzesproduktion heraus. Die Gründe dafür waren vielfältig. Da war einmal die veränderte internationale Situation, der kalte Krieg verlangsamte sich, die Angst vorm Kommunismus schwand, die Christlichen Demokraten verloren an Einfluss, neue vermittelnden Kräfte traten auf, nicht kirchliche und sozialistische. Dazu kam eine allgemeine Ermüdung und der Wunsch nach Änderung der öffentlichen Meinung. All das führte zu eine Bestätigung der sogenannten "Delegificazione", "Entgesetzlichung".

Der erste Schritt in diese Richtung bestand im Gesetz 400 aus dem Jahr 1988, welches in Artikel 7, Absatz zwei vorsah, dass die primäre Quelle durch eine sekundäre Quelle ersetzt werden konnte<sup>11</sup>. Dieses Gesetz bestimmte, dass die Regierung Dekrete erlassen konnte (sekundäre Quellen) um Bestimmungen über solche Bereiche zu formulieren, die bisher durch ein Gesetz geregelt wurden (primäre Quellen)<sup>12</sup>. Diese wurden dadurch außer Kraft gesetzt und abgeschafft. Mit diesem Gesetz ging man daran, in das Verhältnis von Gesetz und Verordnung einzugreifen, indem man eine andere Aufteilung der Grenzen vornahm, die das eine vom anderen trennen (Cocozza), indem man das eine ausweitete und das andere schmälerte, wodurch man das Tor öffnete für weitere Eingriffe in diesem Feld (zum Beispiel die Gesetze Nummer 537/1993, Nummer 59/1997 - welche Maßnahmen eingeführt hat, Gesetze in jährlichem Rhythmus außer Kraft zu setzen, wie das Finanzgesetz und das EU-Gesetz -, Nummer 50/1999, die gesetzgeberischen Dekrete 80/1988, 399/1999 undsoweiter<sup>13</sup>).

Diese Normen wurden auf einem verfassungsmäßigen Feld aktiv, auf dem die gesetzgeberische Initiative bei den Kammern liegt (art.70), während die Regierung nicht auf eigene Initiative hin tätig werden kann um Dekrete zu erlassen, die den Wert des gewöhnlichen Rechtes haben, "außer in Fällen der Notwendigkeit oder Dringlichkeit" (art. 77). Für einige Bereiche bedeutet die Stabilität der Verfassung eine sogenannte "Gesetzesreserve", beziehungsweise das Prinzip, nach dem diese nicht nach anderen Maßnahmen behandelt werden können, die kein Gesetz sind.

Die Verträglichkeit der Maßnahmen der Entgesetzlichung mit diesen Verfassungsprinzipien hat verschiedene und begründete Verwunderung ausgelöst, zum Beispiel in Bezug auf eine mögliche Verletzung des Prinzips der "Gesetzesreserve" (weil den Regolamenten eine Eingriffsmacht zugeschrieben würde, die tatsächlich dem Gesetzgeber vorbehalten wäre) oder in Bezug auf die oft diskutierte Verbindung der regierungsbezogenen Gesetzesdekrete der

<sup>10</sup> M. Ainis, Milano 1999.

<sup>11</sup> Vrg. Cocozza 76ff.; E. Longo, *L'uso dei regolamenti di delegificazione in materia di organizzazione dei ministeri: un esame della prassi*, in *Osservatorio sulle fonti* 2010, 3.

<sup>12</sup> Cocozza 50.

<sup>13</sup> Vrg. G. Demuro, *La delegificazione come strumento di semplificazione: una difficile coesistenza*, in *Osservatorio sulle fonti* 1999, 194ff.; Longo 4ff.; Cocozza 110.

Entgesetzlichung mit Situationen außergewöhnlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit, wie sie Artikel 77 der Verfassung fest schreibt<sup>14</sup>.

Oftmals ist auch eingewendet worden, wie, da das Gesetz 400/88 auferlegt, die Normen zur Abschaffung und Ersetzung seien ausdrücklich im Gesetz zur Entgesetzlichung niederzulegen, so seien die entsprechenden Bestimmungen - aus dem einen oder anderen inneren Grund - auf unsichere und annähernde Weise angewendet worden (bis hin zu dem Exzess einer Art "stillschweigender Abschaffung"<sup>15</sup>, die auf diese Weise *de facto* dem entsprechenden Regulierung d.h. der Regierung zugeschrieben wurde<sup>16</sup>, in einer offensichtlichen Gewalttätigkeit der gesetzlichen Vorschriften, auch wenn es sich dabei praktisch nur um den "Consiglio di Stato" (höchste Verwaltungsgericht) handelte<sup>17</sup>.

Abgesehen von diesen Problemen formaler Art, können keine Zweifel darüber bestehen, dass die Entgesetzlichung in das Normen bestimmte Gewebe des Staates eingedrungen ist, indem es zu entscheidende Konsequenzen auf der Ebene der gesetzgeberischen Maßnahmen und Regulierungen und dem Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Kräften des Staates geführt hat.

Um sagen zu können, in welchem Maß die Entgesetzlichung ein insgesamt positives Phänomen dargestellt hat oder darstellt, ist es nötig, an die Motive zu erinnern, die ihr zugrunde lagen. Das waren vornehmlich zwei:

- a) man wollte den Vorgang der Gesetzgebung dem politischen Streit wegnehmen, indem man dem Parlament die bloße Aufgabe als allgemeinen Adressaten beließ, und der Regierung die Aufgabe besondere gesetzgeberischer Eingriffe zuschrieb, um auf diese Weise, wenigstens theoretisch, die Effizienz und den Nutzen der beiden politischen Kräfte zu stärken (praktisch hingegen aber nur die zweite);
- b) um das gesamte Bild der Gesetzgebung zu vereinfachen, indem man die Aktivität des gesetzgeberischen Organs herunterschraubte.

Was den ersten Punkt betrifft, kann man wohl nicht in Abrede stellen, dass seine Ziele zu einem guten Teil erreicht worden sind. Wenn man nicht sagen will, dass es gerade die Entgesetzlichung gewesen sei, die die Stärkung und Schnelligkeit der Rolle der Exekutive befördert habe, so muss man doch zugeben, dass jene sich in die allgemeine Tendenz fügt, in Bezug auf Europa und die Welt, nachdem nicht mehr das Gesetz das wichtigste Maß des politischen Gleichgewichts darstellt, und das auch die Aufgabe der Auseinandersetzung im Parlament - die sich auch entscheidend verändert hat - nicht mehr in allererster Linie zur gesetzgeberischen Aktivität gehört.

Was hingegen den zweiten Punkt betrifft, und gerade dieser ist der Bezugspunkt für unsere Überlegungen, so muss man anerkennen, dass der Akt der Entgesetzlichung sich mehr als ein Fehlschlag, als eine Illusion erweist, und zwar von dem Moment an, in dem die Vorschrift, die faktisch von den strengen Grenzen befreit war, die das Gesetz seiner Wirksamkeit gezogen hätte, nicht nur seine Bedeutung auf eine enorme Weise hat wachsen sehen, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt des Gehalts und der Wirkung als auch seiner verfassungsgebenden Natur.

Wenn dieser Vorschrift die Aufgabe zugestanden wird, Gesetze abzuschaffen, dann wird auch deutlich, dass diese zweitrangige Norm, die diese Vorschrift im Grunde

<sup>14</sup> Vrg. Cocozza 61, Demuro 196f., Longo 6f.

<sup>15</sup> Cocozza 108.

<sup>16</sup> Cocozza 66, 70, 94, 106ff., Demuro 196f., Longo 3, 7, 17.

<sup>17</sup> Cocozza 104, Longo 26.

darstellt, so nicht mehr ist. "Sie hat im Gegenteil eine Rolle angenommen, die vollkommen der Rolle des Gesetzgebers gleicht und sich an die Stelle des primären Handelns gesetzt hat"<sup>18</sup> (Cocozza). "Es ereignet sich somit eine Verschiebung der normativen Disziplin von Stuhl des Gesetzgebers zu dem der Vorschriften"<sup>19</sup> (Martines), während die Vorschrift, durch eine "normative Funktion"<sup>20</sup>, dazu gebracht wird, die Aufgabe des Gesetzes auszuüben, wenn nicht gar an seine Stelle zu treten, und zwar auf unterschiedlichste Weise, durch eine "trasfigurazione del potere regolamentare", "Verwandlung der Macht der Vorschrift"<sup>21</sup>.

Die Verringerung der Anzahl der Gesetze fällt so nicht nur mit einer Vermehrung der Entscheidungen, die Gesetzeskraft haben, zusammen<sup>22</sup>, sondern zugleich mit einer Verwandlung ihrer Natur, und zwar dergestalt, dass praktisch gesehen, die Reduktion der Gesetze nur als äußerlich erscheint.

Auf der anderen Seite darf man nicht übersehen, dass die Erscheinung der Entgesetzlichung nach jener geboren wird, die man, im Gegensatz zum "Zeitalter der Kodifizierung", das "Zeitalter der Decodifizierung"<sup>23</sup> genannt hat, oder auch das Ende der Idee des Codex als ausgleichende und ordnende Sammlung von Gesetzen. Ein Zeitalter, das auch als die Zeit des "juristischen Nihilismus" angesehen worden ist<sup>24</sup>, oder als die Zeit der "eclissi della legge", "Sonnenfinsternis des Gesetzes", im Rahmen einer weiteren "eclissi delle regole giuridiche", "Sonnenfinsternis der juristischen Regeln"<sup>25</sup>.

Wenn einerseits das Phänomen der Decodifizierung, unter den verschiedenen Gründen, besonders durch die unkontrollierte Vermehrung der Gesetze motiviert worden war (außerhalb der Umfassungsmauern der Gesetzbücher), und so als logisch verbunden und als Vorläuferin der Entgesetzlichung erscheinen kann, so soll man doch nicht vergessen, dass von Beginn der achtziger Jahre das Problem der Gesetzesbestimmung zusammenfällt mit der neuen Wirklichkeit der technologischen Informatik, die einen unmittelbaren und sofortigen Zugang zu jeder Art von rechtlicher Bestimmung bietet, wie zu einem einzigen, unendlichen virtuellen Kodex. Es ist daher nicht ausgemacht, dass in diesem enormen Speicherraum die hohe Zahl der Gesetze, und Verordnungen immer noch zu einer Minderung ihres Einflusses und ihrer Bedeutung, wie in früheren Zeiten, führen muss. Denn das Informatiksystem erlaubt es, sofort zu der entsprechenden Verordnung zu gelangen: man muss sich bis zu ihr nicht mehr bis zu einer bestimmten Seite eines großen Kodex durcharbeiten, durch tausende anderer Gesetze hindurch, sondern erscheint sie als einziges Gesetz leuchtend auf dem Bildschirm des Tablets.

Das Problem, das sich nun stellt, ist also nicht mehr das der Anzahl der Gesetze, und deren Stärke oder Schwäche, sondern das der Stärke oder Schwäche einer Kultur des Rechts, und insbesondere der rechtlichen Interpretation, die in der Lage ist bei der Deutung der Norm interpretierend zu unterstützen. Und dies ist um so wichtiger, da

---

<sup>18</sup> Cocozza 44, 107.

<sup>19</sup> T. Martines, *Delegificazione e fonti del diritto*, in St. Biscaretti di Ruffia, Milano 1987, 867.

<sup>20</sup> Cocozza 90.

<sup>21</sup> Longo 26.

<sup>22</sup> Longo 25.

<sup>23</sup> N. Irti, *L'età della decodificazione*, Milano 1999.

<sup>24</sup> Irti, *Nihilismo giuridico*, Roma-Bari 2005.

<sup>25</sup> M. Ainis, *L'eclissi della legge*, in U. Vincenti (Verf.), *Inchiesta sulla legge nell'Occidente giuridico*, Torino 2005, 61ff.

die Norm selber, dank der neuen Technik, aus ihrem Zusammenhang und ihrer Vergangenheit herausgelöst erscheint und den falschen Eindruck vermittelt, eine klare und einfache Antwort geben zu können.

\* Testo dell'intervento pronunciato al Congresso di Ankara del 27-28 marzo 2015, organizzato dalla Facoltà di diritto dell'Università Özyeğin di Istanbul e dalla Türkiye Barolar Birliği (Associazione nazionale degli Avvocati turchi), dedicato al tema "Yasa Yapma Tekniği" - "Gesetzesteknik".

Di prossima pubblicazione anche sugli Atti congressuali.

Si ringrazia il Pastore Hartmut Diekmann per l'aiuto prestato nella composizione del testo in tedesco.

\*\* Professore ordinario di Storia del diritto romano, Diritti dell'Antico Oriente mediterraneo e Storia dell'Oriente mediterraneo presso l'Università di Salerno